

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten Leistungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch das Seminar-Park-Hotel zustande.

2.2. Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

2.3. Als Vertragspartner gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

2.4. Die Unter- bzw. Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie die Benutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen einer vorherigen schriftliche Zustimmung des Hotels.

2.5. Das Seminar-Park-Hotel kann eine Anzahlung bzw. die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts verlangen. Wird für die Reservierung eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung erbeten und ist diese nicht fristgerecht innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt, so ist die Reservierungszusage als gegenstandslos zu betrachten.

2.6. Bei Anmeldung von mehreren Personen, Gruppen, Reise-, Seminar- und Konferenzveranstaltungen sind dem Seminar-Park-Hotel bis 5 Werktage vor Ankunft bzw. Veranstaltung die Anzahl der benötigten Zimmer mitzuteilen.

2.7. Weicht die Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so wird der Inhalt der Reservierungsbestätigung spätestens mit der Annahme der Leistungen Vertragsinhalt, sofern der Gast nicht unverzüglich widersprochen hat.

3. Beginn und Ende der Beherbergung

3.1. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen ist der Zimmerbezug (Check-in-Time) nicht vor 14 Uhr des vereinbarten Anreisetages möglich. Die Zimmerrückgabe (Check-Out-Time) muss bis spätestens 11 Uhr des Abreisetages erfolgen. Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 12 Uhr räumt, ist das Seminar-Park-Hotel berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.

3.2. Die Anreise bei reservierten Zimmern muss bis spätestens 18 Uhr erfolgen. Geschieht dies nicht, so kann das Seminar-Park-Hotel vom Vertrag zurückzutreten und somit über das Zimmer anderweitig verfügen, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

3.3. Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt die Räumlichkeit bis spätestens 12 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt folgenden Tag reserviert.

3.4. Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Seminar-Park-Hotels.

3.5. Das Seminar-Park-Hotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

(a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Beherberger und seinen Leuten oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

(b) von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig ist;

(c) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

3.6. Hat das Seminar-Park-Hotel begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste gefährdet, kann der Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung gelöst werden.

3.7. Wird die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich, wird der Vertrag aufgelöst. Das Seminar-Park-Hotel wird sich in einem solchen Fall nach Kräften bemühen, eine adäquate Ersatzunterkunft zu beschaffen. Ist die Beistellung einer Ersatzunterkunft nicht möglich, so wird das Seminar-Park-Hotel dem Gast ein allenfalls erhaltenes Entgelt anteilmäßig zurückgeben.

4. Leistungen

4.1. Der vertragliche Leistungsumfang des Seminar-Park-Hotels ergibt sich aus den Prospektangaben oder den mit dem Gast getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Liegt der Vereinbarung eine Vollpension des Gastes zugrunde und erhält der Gast am ersten Tag ein Mittagessen, so endet die Leistung des Seminar-Park-Hotels mit dem Frühstück am Abreisetag andernfalls mit dem Mittagessen. Halbpension umfasst, sofern mit dem Gast keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, grundsätzlich Frühstück und Abendessen.

4.3. Nimmt ein Gast, aus welchen Gründen auch immer, eine Mahlzeit nicht in Anspruch, hat er das Recht, eine angemessene Ersatzverpflegung (Lunchpaket) zu verlangen, wenn er dies bis spätestens 18 Uhr des Vortages meldet. Meldet der Gast den Ausfall der Mahlzeit nicht oder nicht rechtzeitig, so steht ihm weder ein Anspruch auf Ersatzverpflegung noch auf (anteilige) Rückvergütung oder auf Minderung des vereinbarten Entgelts zu.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

5.1. Es gelten die Stornobedingungen des Seminar-Park-Hotels Hirschwang laut beiliegender Liste.

5.2. Die Anreise bei reservierten Zimmern muss bis spätestens 18 Uhr erfolgen. Geschieht dies nicht, so kann das Seminar-Park-Hotel vom Vertrag zurückzutreten und somit über das Zimmer anderweitig verfügen, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3. Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt die Räumlichkeit bis spätestens 12 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt folgenden Tag reserviert.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1. Das Seminar-Park-Hotel ist berechtigt, dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung zu stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Räumlichkeit unzumutbar geworden ist, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten des Seminar-Park-Hotels.

7. Rechte des Gastes

7.1. Durch Abschluss des Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Seminar-Park-Hotels, die üblicherweise und ohne besonderen Bedingungen zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

7.2. Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Anreisetages zu beziehen.

8. Pflichten des Gastes

8.1. Entgelt

8.1.1. Bei Beendigung des Vertrages ist das vereinbarte Entgelt ohne Abzug eines Skontos zu bezahlen. Das Seminar-Park-Hotel ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, etc. anzunehmen. Alle bei Annahme dieser Zahlungsmittel notwendigen Kosten, etwa für Erkundigungen usw. gehen zu Lasten des Gastes.

8.1.2. Kommt ein Gast mit der Bezahlung in Verzug, so kann das Seminar-Park-Hotel die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufheben.

8.1.3. Bricht der Gast seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so bleibt er dennoch zur Bezahlung der restlichen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass das Seminar-Park-Hotel eine angemessene Weitervermietung unterlassen hat.

8.1.4. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Seminar-Park-Hotels.

8.1.5. Zahlungen von Kreditkartenunternehmen, Schecks oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber.

8.2. Sonstige Pflichten

8.2.1. Werden Nahrungsmittel oder Getränke in das Seminar-Park-Hotel mitgebracht und in öffentlichen Räumen verzehrt, so ist das Seminar-Park-Hotel berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen (sog. „Stoppelgeld“ bei Getränken).

9. Rechte des Seminar-Park-Hotels

9.1. Verweigert ein Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Seminar-Park-Hotel Hirschwang gem. § 970 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten.

9.2. Des Weiteren hat das Seminar-Park-Hotel Hirschwang gem. § 1101 ABGB zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Recht, die vom Gast eingebrachten Gegenstände zu pfänden.

10. Pflichten des Seminar-Park-Hotels

10.1. Das Seminar-Park-Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

11. Haftung

11.1. Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil, den das Seminar-Park-Hotel oder dritte Personen durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet. Der Gast hat das Seminar-Park-Hotel für alle Schäden schad- und klaglos zu halten. Es gelten die Vorschriften des österreichischen Schadenersatzrechtes.

11.2. Das Seminar-Park-Hotel haftet für Schäden, die der Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft.

11.3. Der Beherberger haftet als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 1.308 Euro, sofern diese im Zimmersafe aufbewahrt worden sind und der Beherberger nicht beweisen kann, dass der Schaden weder durch ihn oder seine Dienstnehmer verursacht noch durch fremde, im Haus ein- und ausgehende Personen verursacht wurde. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet das Seminar-Park-Hotel gem. § 970 a ABGB bis zu einem Höchstbetrag von 550 Euro, es sei denn, dass er es in Kenntnis der Beschaffenheit zur Aufbewahrung genommen hat oder dass der Schaden von Beherberger selbst oder seinen Leuten verschuldet wurde. Die Haftung des Seminar-Park-Hotels ist in jedem Fall mit der Deckung durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben. Sachen gelten dann als eingebracht, wenn sie von einer im Dienst des Seminar-Park-Hotels Hirschwang stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht worden sind.

11.4. Das Seminar-Park-Hotel haftet dem Gast bzw. dem Vertragspartner nicht wenn die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt unmöglich wird. Das Seminar-Park-Hotel Hirschwang wird sich in einem solchen Fall um anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen bemühen.

11.5. Das Seminar-Park-Hotel haftet für Schäden von auf einem bereitgestellten Abstellplatz des Hotels geparkten KFZ ausschließlich nach Maßgabe der hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

12. Tierhaltung

12.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung vom Seminar-Park-Hotel und allenfalls gegen Berechnung eines Zuschlages mitgebracht werden. In öffentlichen Räumen, wie Restaurant, Bar, Sauna etc. dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.

12.2. Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (insb. § 1320 ABGB).

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist 2651 Hirschwang 11.

13.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart, es sei denn

(a) der Gast hat als Verbraucher einen im Inland gelegenen Beschäftigungsort oder Wohnsitz. In diesem Fall wird als Gerichtsstand jener Ort, der vom Gast in der Anmeldung bekannt gegeben wurde, vereinbart;

(b) der Gast hat als Verbraucher nur einen inländischen Beschäftigungsort: In diesem Fall wird dieser als Gerichtsstand vereinbart.

14. Sonstiges

14.1. Weckaufträge, Auskünfte, Post und Warensendungen erfolgen unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Gast hieraus nicht herleiten.

14.2. Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von vom Gast mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Beherbergers einzuholen.

14.3. Fundsachen (liegendegebliebene Sachen) werden auf Anfrage gegen Kostenersatz nachgesandt. Die Aufbewahrungsfrist von Fundsachen beträgt 6 Monate.

14.4. Die Dekoration von Veranstaltungsräumen bedarf einer besonderen Vereinbarung, sofern es sich nicht lediglich um Tischschmuck handelt.

14.5. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14.6. Mündliche Vereinbarungen sind erst wirksam, wenn sie vom Seminar-Park-Hotel schriftlich bestätigt worden sind.

14.7. Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Regelung.

15. Stornobedingungen

Bei einem Storno

42. bis 30. Tag vor Anreise wird eine Stornogebühr in der Höhe von	€ 15.-	
29. bis 15. Tag vor Anreise wird eine Stornogebühr in der Höhe von	€ 28.-	
14. bis 3. Tag vor Anreise wird eine Stornogebühr in der Höhe von	€ 38.-	
unter 3 Tage vor Anreise wird eine Stornogebühr in der Höhe von	€ 48.-	fällig.